

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Judith Schwentner, Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (618 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz) (641 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz) in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (641 d.B.) wird wie folgt geändert:

*1. Art. 1 Z 1 lautet:*

*„1. § 5 Abs. 2 lautet:*

*„(2) Ein Beschäftigungsverhältnis, für das ein Entgelt von höchstens 478,- € im Kalendermonat gebührt, beeinträchtigt nicht den Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, eines Rehabilitationsgeldes (§ 143a) einer Invaliditätspension (§ 254), einer Berufsunfähigkeitspension (§ 271) sowie anderer Leistungen, bei denen dies gesetzlich vorgesehen ist.“*

*2. Art 1 Z 2 lautet:*

*„2. In § 7 Z 4 entfallen die Worte „wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Sinne der lit. a bis e im Kalendermonat gebührende Entgelt den im § 5 Abs. 2 Z 2 genannten Betrag übersteigt“.*

*3. Nach Art 1 Z 2 werden folgende Z 2a bis 2c eingefügt:*

*„2a. In § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Personen hinsichtlich einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2“*

*2b. § 19a entfällt*

*2c. In § 31c Abs. 3 Z 3 entfällt lit. b“*

*4. In Art. 1 Z 3 wird in § 33 Abs. 1a Z 1 nach dem Wort „Beschäftigungsaufnahme“ die Wortfolge „, die Höhe des vereinbarten Entgelts, das vereinbarte Wochenstundenausmaß“ eingefügt.*

5. In Art. 1 Z 5 wird im §34 Abs. 4 das Wort „sechs“ durch „drei“ sowie das Wort „Sechsmonatsfrist“ durch „Dreimonatsfrist“ ersetzt.

6. Nach Art. 1 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:  
„11a. § 53a wird aufgehoben.“

7. Art. 1 Z 16 lautet:  
„16. § 58 Abs. 8 wird aufgehoben.“

8. Nach Art. 1 Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:  
„19a. Nach § 59 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:  
„(1a) Abweichend vom in Abs. 1 genannten Ausmaß berechnet sich der Hundertsatz der Verzugszinsen  
1. für Versicherte und Unternehmen, die der Neuzuganggrundlage nach § 25 Abs. 4 GSVG unterliegen, sowie für Beitragsrückstände von Versicherten, die regelmäßig keine DienstnehmerInnen beschäftigen aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich zwei Prozentpunkten  
2. für Kleinunternehmen, die regelmäßig weniger als 10 DienstnehmerInnen beschäftigen aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich drei Prozentpunkten.  
Die begünstigte Berechnung der Höhe der Verzugszinsen bleibt für Beitragsschulden aus Zeiten, in denen die in Z 1 und 2 genannten Bedingungen bestanden haben, erhalten, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Feststellung der Beitragsschuld oder Höhe des Beitragszuschlages nicht mehr gegeben sind.

(1b) Abweichend vom in Abs. 1 genannten Ausmaß des Hundertsatzes der Verzugszinsen kann der für die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge zuständige Krankenversicherungsträger in der Satzung Bestimmungen zu einem Bonus-Modell festlegen, mit dem Betriebe bei Bedarf niedrigere als die in Abs. 1 festgelegten Verzugszinsen zu entrichten haben oder längere als die Abs. 1 genannte Fälligkeitsfrist in Anspruch nehmen können, sofern sie überwiegend regelmäßig fristgerecht und vollständig ihre Beitragspflichten erfüllen.“

9. Nach Art. 1 Z 24 wird folgende Z 24a eingefügt:  
„24a. § 76b Abs. 2 entfällt.“

10. Art. 1 Z 33 lautet:  
„33. § 471f lautet:  
„§ 471f. Diese Sonderbestimmungen gelten für Beschäftigungsverhältnisse nach dem Dienstleistungsscheckgesetz.“

11. Art. 1 Z 34 lautet:  
„34. § 471 g lautet:  
„§ 471g. Für eine nach dem Dienstleistungsscheckgesetz beschäftigte Person besteht eine besondere Formalversicherung. § 21 Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besondere Formalversicherung

1. auch dann endet, wenn die formalversicherte Person die im ersten Satz genannte Mitteilung widerruft;
2. auch der Pflichtversicherung nach diesem Abschnitt gleichzuhalten ist. Die Mitteilung ist einer Meldung gemäß § 56 gleichzuhalten. Für Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, endet die besondere Formalversicherung mit Ablauf des ersten Kalendermonates, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird.“

**12. Nach Art. 1 Z 34 werden folgende Z 34a bis 34d eingefügt:**

**„34a. § 471h Abs. 1 lautet:**

„(1) Die Pflichtversicherung beginnt in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und zwar rückwirkend mit jenem Tag, an dem in diesem Kalendermonat erstmalig eine Beschäftigung nach dem Dienstleistungsscheckgesetz aufgenommen worden ist.“

**34b. § 471i lautet:**

„§ 471i. Zur Durchführung der Krankenversicherung ist die nach dem Wohnsitz der versicherten Person örtlich zuständige Gebietskrankenkasse berufen, es sei denn, die versicherte Person ist bereits einem der im § 23 Abs. 1 angeführten Versicherungsträger zugehörig. Sodann ist dieser Träger zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig.“

**34c. § 471j lautet**

„§ 471j. Die versicherte Person ist der Pensionsversicherung nach diesem Gesetz zugehörig.“

**34d. In § 471m entfallen die Worte „und bei denen das Entgelt den Betrag nach § 5 Abs. 2 Z 2 überschreitet“.**

**13. Art. 1 Z 35 lautet:**

**„35. Nach § 688 wird folgender § 689 samt Überschrift angefügt:**

**„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 (85. Novelle)**

**§ 689. (1) Die §§ 5 Abs. 2, 7 Z 4, 10 Ab. 1, 31 c Abs. 3, 33 Abs. 1a, 1b und 3, 34 samt Überschrift, 41 Abs. 1 und 4 Z 3, 44 Abs. 1 Z 8a und 14 sowie Abs. 2, 58 Abs. 1 und 4 und; 59 Abs. 1, 1a und 1b, 60 Abs. 3, 67a Abs. 6 Z 2 und 3, 67b Abs. 1, 2 und 4 Z 4, 76b Abs. 2, 111 Abs. 1 Z 1, 112 Abs. 1, 113 bis 115 samt Überschriften, 125 Abs. 3, 143a Abs. 4, 162 Abs. 4, 254 Abs. 6, 471f, 471g, 471h, 471i, 471j und 471m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.**

**(2) Die §§ 19a, 34a, 44a, 53a, 54 Abs. 2, 56, 58 Abs. 8, 58a und 125 Abs. 5 sowie die Abschnitte I und Ia des Neunten Teiles treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.**

**(3) Der Hauptverband hat die Auswirkungen der Aufhebung der Bestimmungen über die tägliche Geringfügigkeitsgrenze - bezogen auf das Kalenderjahr 2017 - bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 im übertragenen Wirkungsbereich zu evaluieren. Er ist dabei an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gebunden.**

**(4) Personen, die am 31. Dezember 2016 nach den §§ 461 bis 471 pflichtversichert sind, bleiben weiterhin nach diesen Bestimmungen**

pflichtversichert, und zwar so lange, als die unständige Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt.

(5) Die auf Grund des § 361 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen der Satzung sind gleichzeitig mit Inkrafttreten der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nach § 34 unter Berücksichtigung der sodann beim Versicherungsträger vorliegenden Datenlage auf das für die Vollziehung unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.“

14. Art. 4 Z. 1 lautet:

„1. § 2 Abs. 1 Z 5, § 7a, § 8 Abs. 4 sowie § 19 Abs. 8 entfallen.“

15. Art. 5 Z 2 lautet:

„2. § 6 Abs. 2a entfällt.“

16. Art. 6 Z 1 lautet:

„1. In § 12 Abs 6 lit. b wird die Zeichenfolge „die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG“ durch „den jeweils geltenden Wert nach § 5 Abs. 2 ASVG“ ersetzt.

17. In Art. 6 Z 3 wird in § 21 Abs. 1 Z 6. letzter Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und danach folgende Z 7 eingefügt:

„7. Zeiträume, in denen neben dem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz ein Entgelt aus einer oder mehreren Beschäftigungen erzielt wurde, das den im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Betrag nicht übersteigt.“

18. Art. 7 Z 2. lautet:

„2. § 39j Abs 2a entfällt.“

## **Begründung**

Die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage stellt hinsichtlich der Umstellung auf eine monatliche Bemessungsgrundlage und die Vereinfachung des Meldewesens einen großen Fortschritt dar. Beides stellt nicht nur eine Vereinfachung und Verbesserung für ArbeitnehmerInnen wie DienstgeberInnen dar, sondern auch einen wichtigen Schritt etwa hinsichtlich der Vereinheitlichung der Sozialversicherung und der Schaffung eines einheitlichen Versicherungsschutzes für alle Menschen in diesem Land dar.

Der vorliegende Abänderungsantrag stellt jedoch auf einige Elemente der Regierungsvorlage ab, die als nicht sinnvoll oder praktikabel erscheinen. Es sind dies:

- Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze,
- die Verschlechterung der arbeitsrechtlichen Position von ArbeitnehmerInnen auf Grund des Entfalls verschiedener Meldedaten bei der Anmeldung einer Beschäftigung sowie
- die unverständlich lange Nachmeldefrist im Meldewesen.

### **Zur Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze**

Der von den Regierungsparteien vorgelegte Gesetzesentwurf zur Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze schafft den kontraproduktiven Anreiz, derzeit vollversicherte Erwerbstätigkeit in geringfügige Beschäftigung umzuwandeln. Dadurch werden einerseits die betroffenen ArbeitnehmerInnen geschädigt, die zunehmend Gefahr laufen, aus dem System der sozialen Sicherheit herauszufallen, andererseits aber auch das gesamte Sozialversicherungssystem.

Dies wird unter anderem an der Tatsache deutlich, dass derzeit ein sehr gut verdienender Mensch nach österreichischem Recht für Einkommensteile von über € 155 pro Tag (tägliche Höchstbeitragsgrundlage) keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss. Zukünftig soll es möglich sein, sogar € 405,- am Tag zu verdienen, ohne dass auch nur ein einziger Euro in die Krankenversicherung, die Pensionsversicherung oder die Arbeitslosenversicherung fließt. Damit werden rechtliche Grauzonen geöffnet, die es für Unternehmen lukrativ machen, Mittel und Wege zu suchen, sich der Entrichtung von ArbeitgeberInnenbeiträge vollständig zu entledigen und etwa auch das Dienstgeberabgabengesetz zu umgehen.

Verschiedene rechtliche Beschäftigungs-Konstruktionen im Bereich Pflege und Betreuung gehen bereits in diese Richtung: Etwa Betreuungsformen, in denen Leistungen in einem Haushalt oder Betrieb nur an einem Tag in der Woche oder im Monat erbracht werden, womit die DienstgeberInnenabgaben vollständig entfallen (und auch das Dienstgeberabgabengesetz nicht mehr wirkt). Die DienstnehmerInnenabgaben sind nachträglich zu entrichten.

Derzeit liegt die Einkommensobergrenze für derartige Konstruktionen bei € 31,17 mal vier (Wochen), also bei € 124,68 im Monat, bei denen sich die BeschäftigtenInnen die Sozialversicherungsbeiträge ersparen können. Wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft, so erhöht sich dieser Wert auf knapp über € 101 pro Tag. Wenn eine Leistung nur an einem Tag im Monat erbracht wird, sogar auf € 405,- pro Tag.

Auf diese Weise entsteht ein Anreiz, auch für sehr gut bezahlte Tätigkeiten Umgehungskonstruktionen zu suchen.

Zur Verhinderung derartiger Umgehungskonstruktionen erscheint es als sinnvoll, das historische Relikt der Geringfügigkeitsgrenze generell abzuschaffen und sicherzustellen, dass jede Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist. Auf diese Weise kann einer Aushöhlung der Beitragsgrundlagen vorgebeugt werden.

Die historische Bedeutung der Geringfügigkeitsgrenze liegt im bürokratischen Aufwand einer papierformulargestützten Verwaltung. In Zeiten des Computers und des Internets ist dieses Argument irrelevant.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass geringfügige Beschäftigung in manchen Branchen wie etwa dem Gastgewerbe zur Verschleierung der tatsächlichen Arbeitszeiten von MitarbeiterInnen genutzt wird.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze schafft zusätzliche Einnahmen in der Sozialversicherung, erhöht den sozialen Schutz der ArbeitnehmerInnen und verhindert Sozialdumping und Sozialbetrug. Sie verlangt jedoch notwendigerweise nach einem gesetzlich fixierten Höchstinkommen, das etwa neben dem Bezug einer Berufsunfähigkeitspension oder eines Arbeitslosengeldes verdient werden kann, ohne den Bezug zu verlieren. Der hier vorgeschlagene Betrag von € 478,- brutto pro Monat entspricht dem bisher gesetzlich möglichen Nettobetrag von € 405,98 zuzüglich der bei Umsetzung dieses Vorschlags anfallenden dienstnehmerInnenseitigen Beiträge zur Sozialversicherung.

Das möglicherweise gegen diesen Vorschlag vorgebrachte Argument, dass auf diese Weise Beschäftigung wegfallen könnte, ist wenig realistisch, als es unterstellt, dass

geringfügig Beschäftigte bisher eine Leistung erbracht hätten, die den BeschäftigterInnen keinen ökonomischen Gewinn verschafft hätten. Diese Annahme ist klarerweise absurd. Ebenso absurd wäre es, anzunehmen, potentielle DienstgeberInnen würden auf ökonomischen Gewinn verzichten, weil sie in Zukunft für alle ArbeitnehmerInnen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Gesetzesänderung auch eine lange von Wirtschaftstreibenden, insbesondere Ein-Personen-Unternehmen, geforderte Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze bis 31. Dezember 2016 folgen muss.

### **Zu pauschalen Absenkung der Verzugszinsen**

Die Höhe des Verzugszinsensatzes ist über Jahre hinweg ein Streitthema, das – unabhängig von der Art der Regelung – stets zu Polemik gegen das System der Sozialversicherung genutzt wurde. Lag vor der letzten gesetzlichen Änderung der Verzugszinsenhöhe der Schwerpunkt der Kritik vor allem auf der angeblichen Unfähigkeit der Sozialversicherung, Beitragsrückstände einzutreiben, so wird seit der 2010 veränderten Berechnungshöhe kritisiert, die Verzugszinsen seien zu hoch. Gleichzeitig benötigen UnternehmerInnen eine lebbare Regelung, die gerade kleine Unternehmen und Start-Ups nicht vorzeitig in eine Schulden- und Existenzfalle treibt. Verzugszinsen unterhalb der Kosten für sehr kurzfristige Mittelbeschaffung (also etwa Kontoüberziehungszinsen) könnten für Beitragspflichtige einen Anreiz zur späteren Begleichung ihrer Sozialversicherungsbeiträge bieten und somit den Sozialversicherungsträger (und damit zu Lasten der Versicherungssysteme und der Versicherten) belasten. Die Reduktion dieses Anreizes war auch Anlass der Anhebung der Verzugszinsen im Jahr 2010.

Die Anhebung der Verzugszinsen im Jahr 2010 erfolgte mit dem Ziel der Absenkung der Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungen. In der Erreichung dieses Zieles zeigte die Regelung positive Effekte, da sich in der Folge die Schulden bei Sozialversicherungsträgern um fast € 100 Mio. verringerten, wie folgende Tabelle zeigt:

<b>Rechtslage</b>	<b>Sekundärmarktrendite +3%</b>			<b>Basiszinssatz + 8%</b>		
<b>Beitragsschulden der DienstgeberInnen bei den GKKs am 31.12</b>						
<b>Jahr</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Mio €</b>	955	1.011	1.001	1.017	950	920

Anmerkung: Die Verzögerung der Wirkung der Gesetzesänderung im Jahr 2011 ergibt sich aus der gegenwärtigen Rechtslage, die eine bis zu 13 Monaten verspätete Bekanntgabe der Beitragsgrundlagen vorsieht. Genau dies wird in der vorliegenden Gesetzesänderung auf monatliche Bekanntgabe umgestellt.

Die Gesetzesänderung 2010 orientierte sich an der Regelung der Verzugszinsen zwischen Unternehmen in §352 Unternehmensgesetzbuch, die bei der Verrechnung von Schulden zwischen Unternehmen den Basiszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkte vorsah. In Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurde der Inhalt des bisherigen § 352 UGB im Jahr 2013 in den § 456 UGB übertragen und der EU-Richtlinie angepasst. § 456 sieht heute Verzugszinsen in der Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte vor, liegt also deutlich über der (noch) geltenden Verzugszinsenregelung des ASVG.

Die EU-Richtlinie begründet ihre Festlegungen unter Anderem wie folgt:

*„Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen und/oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen immer als grob nachteilige*

*Vertragsklausel oder Praxis betrachtet wird, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Dieser Wandel sollte auch die Einführung besonderer Bestimmungen zu Zahlungsfristen und zur Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten einschließen, sowie auch Bestimmungen, wonach vermutet wird, dass der Ausschluss des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten grob nachteilig ist.“*

Die behandelte Regierungsvorlage widerspricht somit nicht allein der EU-Richtlinie, sondern entfernt sich auch vom europarechtlich angestrebten Ziel. Zudem ist die pauschale und einheitliche Veränderung des Prozentsatzes das zentrale Problem, wie die wiederholte Veränderung der betreffenden Regelung innerhalb kurzer Zeit nahelegt. Es ist nämlich die EU-Richtlinie selbst, die ausreichend Raum für zielgerichtete Maßnahmen zur begründeten Reduktion von Verzugszinsen schafft. Ziffer 6 der Präambel zur Richtlinie verweist ausdrücklich auf Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von eigenständigen Regelungen für Kleinbetriebe. Diesem europarechtlichen Ansatz folgt dieser Gesetzesvorschlag.

## **Im Detail**

### **Zu Art I Z 19a**

- Ein-Personen-Unternehmen bzw. Unternehmen ohne MitarbeiterInnen stellen mehr als 58%<sup>1</sup> der in Österreich tätigen Betriebe und somit einen gewichtigen Teil des Wirtschaftslebens dar. Auf Grund ihrer sehr verwundbaren Ausgestaltung in Kombination mit der Tatsache, dass gerade Unternehmen ohne MitarbeiterInnen sehr wahrscheinliche Ausgangspunkte zusätzlicher Beschäftigung in Zukunft sein werden, ist es von erheblichem volkswirtschaftlichem Interesse, diese UnternehmerInnengruppe zu fördern bzw. etwaige Existenzbedrohungen zu reduzieren.
- Selbiges gilt unabhängig von der Zahl der DienstnehmerInnen für neugegründete Unternehmen. Sie schaffen gesichert neue Beschäftigung und neuen gesellschaftlichen Wohlstand. Es ist daher von volkswirtschaftlichem Interesse, ihre Risikobelastung aus bürokratischen Bestimmungen in der Gründungsphase zu reduzieren.
- Ähnliches ist für die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 9 DienstnehmerInnen zutreffend. Die im Vergleich zu Unternehmen ohne DienstnehmerInnen geringere ökonomische Vulnerabilität, die sich aus der Tatsache ergibt, dass MitarbeiterInnen ein existenzielles Risiko von UnternehmerInnen – etwa im Krankheitsfall – reduzieren, drückt sich im geringfügig höheren, dreiprozentigen Erhöhungsprozentsatz aus.

Vom in diesem Abänderungsantrag vorgesehenen Erhöhungsprozentsatz von zwei Prozentpunkten sind mehr als 175.000 Unternehmen (43% aller Unternehmen) erfasst. Vom dreiprozentigen Erhöhungsprozentsatz sind knapp 189.000 Unternehmen (46% aller Unternehmen) erfasst. Insgesamt betrifft die vorgeschlagene Regelung also knapp 90% aller Betriebe mit knapp 28% aller aktiv erwerbstätigen Menschen in Österreich.

---

<sup>1</sup> [http://wko.at/statistik/EPU/EFGmbH\\_EPU-Anteil\\_Bld.pdf](http://wko.at/statistik/EPU/EFGmbH_EPU-Anteil_Bld.pdf)

**Zu § 59 Abs. 1a**

Entsprechend der EU-Richtlinie werden verfassungsrechtlich unbedenkliche, weil sachlich gerechtfertigte niedrigere Erhöhungsprozentsätze für spezielle Unternehmens- und Versichertengruppe geschaffen. Einem Erhöhungsprozentsatz von zwei unterliegen

- Neugegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach der Unternehmensgründung, sowie
- Unternehmen, die keine DienstnehmerInnen beschäftigen. Dies müssen nicht Ein-Personen-Unternehmen sein, sondern umfasst auch Betriebsformen, in denen mehrere nach dem GSVG versicherte Menschen erwerbstätig sind.

Die Wendung „regelmäßig keine DienstnehmerInnen beschäftigt“ zielt auf eine Berechnung im Sinne des § 104a einschließlich des Verweises auf § 77a AnSchG. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass etwa die Beschäftigung geringfügig beschäftigter Menschen oder die Beschäftigung der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegender Menschen im Ausmaß von nicht mehr als dreißig Tagen im Kalenderjahr nicht zum Verlust des Anspruchs auf einen abgesenkten Verzugszins führt.

Abs 1a letzter Satz stellt darüber hinaus sicher, dass sich die Höhe des Kontoprozentsatzes an der Zahl der MitarbeiterInnen zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld orientiert und nicht am Zeitpunkt der Entrichtung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Ausweitung der Beschäftigtenzahl nicht behindert wird.

**Zu § 59 Abs 1b**

Ziel der Verzugszinsenregelung ist es, unfaire Praktiken im Wettbewerb von Unternehmen einerseits und im Umgang mit den Mitteln der Versicherten andererseits auszuschließen. Es ist daher zielführend, die für die Einbringung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Versicherungsträger zu ermächtigen, in ihren Satzungen Regelungen für ein Bonussystem zu schaffen. Unternehmen, die regelmäßig pünktlich und vollständig ihre Beitragspflichten erfüllen, ersparen der Sozialversicherung Kosten in der Bürokratie wie in der Refinanzierung. Ein Bonussystem, das etwa regelmäßig ihren Verpflichtungen nachkommenden Unternehmen die Möglichkeit bietet, in Ausnahmesituationen bessere Regelungen wie etwa eine Verlängerung der Zahlungsfrist ohne Anfall von Säumniszuschlägen oder Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, erhöht die grundsätzliche Zahlungsmoral neuerlich und schafft auch weniger bürokratischen Aufwand im Ausnahmefall des Zahlungsverzugs, weil Unternehmen von sich aus ein Interesse haben, das neue Zahlungsziel rechtzeitig und aktiv zu vereinbaren.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist – abgesehen von den mit der Einführung verbundenen Umstellungen – im Computerzeitalter nicht gegeben.

**Zur Verschlechterung der Rechtsposition von ArbeitnehmerInnen auf Grund unvollständiger Anmeldedaten:**

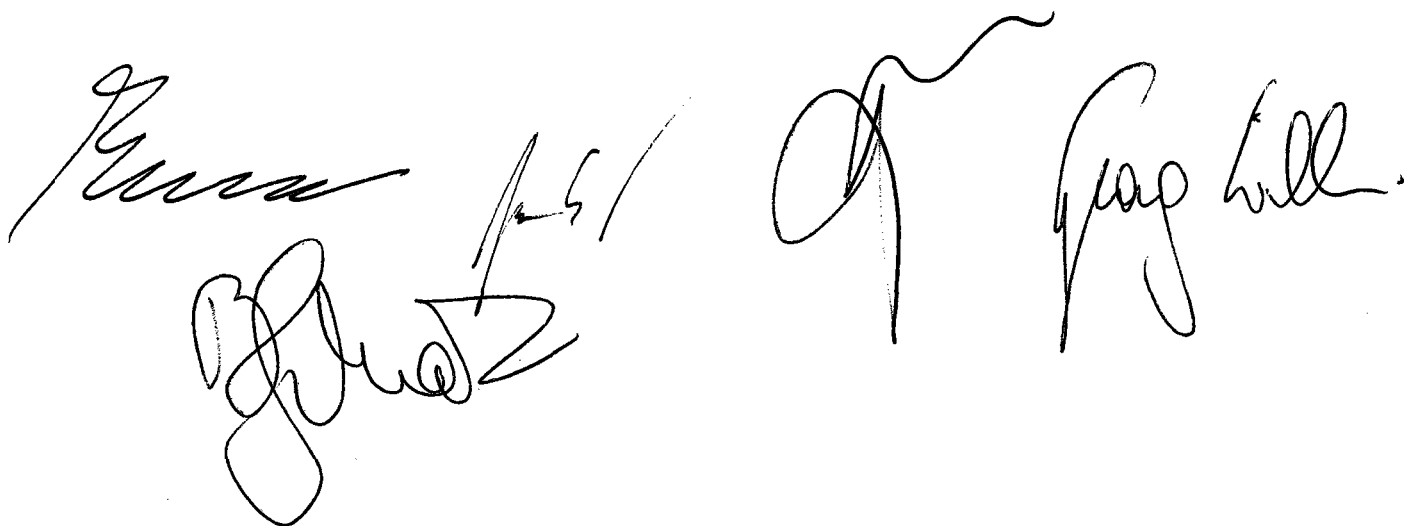
Mit der grundsätzlich zu begrüßenden Entbürokratisierung der Anmeldung geht ein Verlust an Datenqualität einher, der Lohn- und Sozialdumping Vorschub leistet. Empfehlungen der Arbeiterkammer und des ÖGB aus dem Begutachtungsverfahren folgend sind daher Angaben zur Lohnhöhe und zur Wochenstundenanzahl in die Anmeldung aufzunehmen.



**Hinsichtlich der überlangen nachträglichen Meldefrist**

Eine Sechsmonatsfrist zur Nachmeldung ist unsachlich lang. Sie ist den entsprechenden Vorschlägen aus dem Begutachtungsverfahren folgend auf drei Monate zu verkürzen.

Dies erhöht nicht allein die Finanzierungs- und Planungssicherheit der Sozialversicherung, sondern auch die Situation von Menschen, die Leistungen auf Basis der Bemessungsgrundlagen beziehen wollen oder müssen (etwa ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld oder Leistungen nach dem AIVG).

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Kunze' followed by a large, stylized signature that looks like 'Grotz'. To the right of these, there are initials 'H' and 'L' written vertically. Further right, there is another signature that appears to be 'Frag Hill'.